

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/164/Hü/NK	3007	09.11.2016
	DI Claudia Hübsch		

**Novelle zum Umweltförderungsgesetz (UFG) und Aufhebung des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden  
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

**KURZBESCHREIBUNG**

Der Entwurf sieht die Implementierung der gemäß Artikel 5 des Energieeffizienzpakets des Bundes, BGBl. I Nr. 72/2014, eingerichteten Förderschiene (Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden) als Teilbereich der Umweltförderung im Inland vor. Damit soll sichergestellt werden, dass diese neue Förderschiene inhaltlich mit der Förderungspolitik der Umweltförderung im Inland abgestimmt wird und in verwaltungsökonomischer Hinsicht kostengünstig, effizient und unter bestmöglicher Nutzung bestehender Synergiepotenziale abgewickelt werden kann.

**Details:**

- Das Energieeffizienzförderungsprogramm ist in budgetärer Hinsicht unabhängig von der Umweltförderung im Inland. Die Bedeckung des Energieeffizienzförderungsprogramms einschließlich dessen Abwicklung erfolgt aus den gemäß EEffG geleisteten Ausgleichszahlungen. Gemäß den Vorgaben des EEffG sind damit zunächst die Kosten des Energieeffizienzmonitorings (BRZ, Monitoringstelle) zu bedecken. Nach der vollständigen Abdeckung dieser Kosten sind in weiterer Folge die Kosten der Abwicklungsstelle sowie die Kosten der Förderungen im Rahmen des Energieeffizienzförderungsprogramms zu bestreiten.
- Für das Energieeffizienzförderungsprogramm wird eine eigenständige Kommission eingerichtet. Die Regelungen für diese Kommission folgen den für

die übrigen Kommissionen vorgesehenen Bestimmungen. Für diese Kommission kommen dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die gleichen Rechte und Pflichten zu wie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die übrigen Kommissionen.

- Die Förderung der Gewässerökologiemassnahmen ermöglicht die Umsetzung der EU-WRRRL. Durch die Verlängerung des Zusagezeitraums von 2015 auf 2017 können die Mittel, die schon für den 1. Nationalen Gewässerschutzplan (NGP) bereitgestellt sind, komplett ausgeschöpft werden.
- Für die weitere Fortsetzung der erfolgreichen Förderungsaktion der thermischen Sanierung können auch in den Jahren 2017 bis 2018 weitere Zusagerahmen festgelegt werden.
- Insbesondere für Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen, die älter als 40 Jahre sind, besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf. Deshalb entspricht die seit 1993 bestehende starre Festlegung eines Datums für die Sanierungsförderung nicht mehr den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und wurde daher flexibilisiert.
- Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der UFG-Novelle, die die Einbettung des Energieeffizienzförderungsprogramms in die Umweltförderung im Inland vorsieht, wird das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, außer Kraft gesetzt. Im Hinblick auf das Verpflichtungssystem gemäß EEffG ist das Energieeffizienzförderungsprogramm zeitlich bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

#### UP-Anmerkungen:

- Die vorgenommenen Änderungen betreffend das Energieeffizienzförderprogramm entsprechen zwar den Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes, jedoch sollten aus unserer Sicht dennoch folgende Punkte geändert werden:
  - Aus den Mitteln der Ausgleichszahlungen sollten in erster Linie Maßnahmen zur Zielerreichung gefördert werden. Sofern danach noch Mittel zur Verfügung stehen, können diese für die Finanzierung des EEff-Monitorings (Monitoringstelle, BRZ, ...) verwendet werden.
  - Die Einschränkung, dass 40vH für EEff-Massnahmen bei Haushalten und 34 vH für EEff-Massnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien verwendet werden sollen, ist nicht sinnvoll.
  - Die Vergabe von Förderungen sollte im Rahmen von mehrjährigen Förderprogrammen erfolgen, die spätestens im dritten Quartal für die Folgeperiode veröffentlicht werden, damit Planbarkeit gewährleistet ist.
  - Die in der EEff-Richtlinie enthaltene Verpflichtung, die freiwillige Einrichtung von Energiemanagementsystemen sowie die freiwillige Durchführung von Energieaudits, jeweils in nicht verpflichteten Unternehmen zu fördern, sollte vorgesehen werden.
- Zur thermischen Sanierung ist festzuhalten, dass neben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen auch der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einen Zusagerahmen festlegen kann.
- Redaktionell ist in § 6 Abs. 2f der Satz zum Konjunkturprogramm 2009/2010 zu streichen.

## MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis einschließlich 15.11.2016 in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - UFG-Novelle 2016 - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Wir bitten um Verständnis für die kurze Begutachtungsfrist, die sich aufgrund der Vorgaben des BMLFUW ergibt.

Freundliche Grüße  
DI Claudia Hübsch